

Corona-Update: Information Nr. 16 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 5.5.2020

Erlass vom 1.5.2020 soll modifiziert werden: Neue Quadratmeter-Regelung!

Laut sh:z-Meldung will das Kabinett heute (5.5.2020) die Landesverordnung vom 1.5.2020 modifizieren: Demnach soll ab dem 9.5.2020 gelten, dass an Gottesdiensten eine Person pro 10 qm teilnehmen darf und nicht mehr - wie vorher - pro 15 qm. Sollte das Land Schleswig-Holstein heute im Laufe des Tages anderslautende Entscheidungen treffen, werden wir Sie umgehend informieren.

Für die Berechnung legen Sie bitte die Grundfläche des gesamten Gottesdienstraumes an - also die Fläche ohne Nebenräume und ohne Emporen. Die Berechnung ist Grundlage für die Höchstgrenze der Teilnehmer*innen an einem Gottesdienst. Sie hebt somit die Abstandsregel nicht auf, sondern ergänzt diese.

Erlass der Landesregierung vs. Handlungsempfehlungen

Als Rahmenbedingungen unseres kirchlichen Handelns in Corona-Zeiten gelten derzeit zwei Regelwerke:

1. Die Landesverordnungen von Schleswig-Holstein vom 1.5.2020 bzw. modifiziert am 5.5.2020. **An diese sind wir rechtlich gebunden.** Wir verweisen in diesem Zusammenhang besonders auf die Begründungen, die dem Update Nr. 15 angehängt waren.

2. Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche, die dem Update 14 angehängt waren. Hierbei handelt es sich um Empfehlungen ohne rechtliche Bindung. Wir als Pröpstinnen und als Propst begrüßen diese Handlungsempfehlungen. Es liegt in den Händen der Kirchengemeinderäte, wie diese konkret vor Ort umgesetzt werden.

Beispiel: Das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m ist gesetzliche Pflicht, die Empfehlung der Nord-Kirche, den Abstand auf 2 m zu erhöhen, eine Kann-Bestimmung. Da man in einem Gottesdienst länger nebeneinander sitzt als an anderen Orten, ist die Erhöhung des Abstandes aus unserer Sicht dennoch empfohlen.

Auch der Empfehlung, auf das Singen zu verzichten, schließen wir uns an.

Gottesdienste ab 10.5.2020 - oder auch nicht ...

Laut Landesverordnung ist es ab dem 10.5.2020 wieder möglich, Gottesdienste zu feiern. Aber: Nach den Vorschriften sind nicht alle Kirchen gleich gut dafür geeignet! Um zu prüfen, ob Ihre Kirche für Gottesdienste infrage kommt, verweisen wir mit herzlichem Dank an den Nachbarkirchenkreis auf die Checkliste aus dem Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, die Sie unter diesem Link finden: <https://cloud.kirche-slfl.de/s/5WaSYPrZE8m8jRK>

Sollte Ihre Kirche nicht oder nur eingeschränkt geeignet sein, suchen Sie bitte nach regionalen Lösungen!
Und: Ab 10.5.2020 Gottesdienst zu feiern, ist eine Möglichkeit, aber kein Muss! Die Entscheidung, ob und ggf. ab wann Gottesdienste gefeiert werden, trifft der Kirchengemeinderat nach sorgfältiger Abwägung. Mindestens bis Ende Juni wird es weiterhin zu jedem Sonn- und Feiertag einen Videogottesdienst aus einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis geben, auf den Sie als Alternative verweisen und den Sie in Ihre Homepage einbinden können.

Fragen aus den Kirchengemeinden

Frage: Was muss ein Beschluss des Kirchengemeinderates enthalten, um in der Kirche wieder Gottesdienste stattfinden sollen?

Antwort: Einen Beschlussvorschlag, den dankenswerterweise der Kirchenkreis Nordfriesland zur Verfügung gestellt hat, finden Sie hier: <https://cloud.kirche-slfl.de/s/QmDJQfB9RBecN4R>

Frage: Gelten die 10 qm-Regel und die Abstandsregel auch für Trauerfeiern und Hochzeiten?

Antwort: Nach unserer Auslegung ja, da es sich hier auch um Gottesdienste handelt.

Frage: Müssen die Beschlüsse, Gottesdienst zu feiern und Kirchen zu öffnen, an das Gesundheitsamt übermittelt werden?

Antwort: Nein. Die Kirchengemeinden sind gebeten, die Beschlüsse an die Kirchenkreisverwaltung zu übermitteln, damit diese im Falle einer Nachfrage des Gesundheitsamtes gesammelt weitergegeben werden können.

Frage: Bezieht sich die Zahl von einer Person pro 10 qm Grundfläche bei Gottesdiensten auf die Besucher*innen oder muss das kirchliche Personal mit eingerechnet werden?

Antwort: In der sh:z-Meldung am 5.5.2020 wird in diesem Zusammenhang von den Besucher*innen geschrieben. Dort steht "Die Landesregierung erlaubt mehr Besucher auf weniger Fläche." Demnach ist das kirchliche Personal nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Frage: Dürfen die Gemeindebüros / Friedhofsverwaltungen wieder öffnen?

Antwort: Darüber entscheiden die Kirchengemeinderäte. In jedem Fall sind die gesetzlichen Regeln (Abstandsregelung, Möglichkeit zur Händedesinfektion etc.) einzuhalten. Wenn sich eine Kirchengemeinde in der Entscheidung unsicher ist, lassen Sie die Büros eher geschlossen oder arbeiten Sie mit Terminvergabe.

Frage: Wie verhalte ich mich als Pastor*in, wenn Bestatter*innen in ihren Trauerhallen abweichende Regeln zugrunde legen?

Antwort: Die Pastor*innen sind nicht dafür verantwortlich, dass die Regeln in den Trauerhallen eingehalten werden. Dennoch empfehlen wir, dort nur zu handeln, wenn die Standards gewährleistet sind.

Orgeln: Information von Michael Mages als Orgelsachverständiger der Nordkirche zur Benutzung von Orgeln und die Ausübung des Organistendienstes

bitte leiten Sie diese Information innerhalb ihrer Gemeinde an alle Personen weiter, die mit Orgeln in Berührung kommen

"Sehr geehrte Damen und Herren,
die aktuelle Coronapandemie stellt uns auch im kirchlichen Leben vor große Herausforderungen. Da sich in diesen Tagen die Wiederaufnahme von Gottesdiensten ankündigt und damit auch die Benutzung der Orgeln in unseren Kirchenräumen, möchte ich mit diesem Schreiben und meinen Empfehlungen auf die damit aufgeworfenen Fragen eingehen.

I. Schutz der Personen

Die grundsätzlichschutzmaßnahme besteht in der Anordnung, dass nur der amtierende Stelleninhaber / die amtierende Stelleninhaberin Zugang zum Instrument und zur Orgelempore hat. Dann ist für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten das Einhalten der allgemeinen Hygienevorschriften ausreichend:

- Gründliches Händewaschen vor Betreten der Empore und gründliche Desinfektion der Hände unmittelbar vor und nach dem Spielen.
- Dies sollte in den örtlichen, vom KGR festgelegten Handlungsanweisungen verlangt werden.
- Wer Symptome hat, darf selbstverständlich nicht spielen.

II. Benutzung einer Orgel durch mehrere Personen

Anders stellt sich die Situation in Kirchen mit wechselnden Vertretungskräften oder, wie im Fall von Adelby, bei Kirchen mit kirchlichem Friedhof dar.

Dort werden, in näherer Zukunft vielleicht auch wieder bei Trauerfeiern, mehrere Organist*innen Zugang zu einem Instrument beanspruchen.

Kritisch bleibt anzumerken, dass es derzeit keine übereinstimmende Einschätzung zum Überleben von Viren auf Oberflächen gibt. Auch wenn das Ansteckungsrisiko über Orgeltastaturen als gering bewertet wird, sollte hier besondere Vorsicht walten, denn im Verlauf eines längeren Übens am Instrument besteht eben ein sehr intensiver Kontakt. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch ein unvermitteltes Niesen Viren auf die Manuale oder Registerzüge gelangen. Sollte es also nicht möglich sein, den Zugang zur Orgel auf eine Person zu beschränken, gebe ich folgende Empfehlungen:

- An Orgeln, die von mehreren Personen gespielt werden müssen, gelten die unter Punkt I. beschriebenen Hygienemaßnahmen.
- Zwischen dem Benutzen des Instruments durch zwei Personen sollte nach Möglichkeit eine Pause von 2 bis 3 Tagen liegen.
- Zusätzlich wird ein Orgelbenutzerbuch eingeführt. In dieses wird eingetragen, wer zu welchem Zeitpunkt gespielt hat.
- Eventuell sollte angeordnet werden, während des Spielens Mundschutz zu tragen.

Selbstverständlich ist das subjektive Verlangen nach weiteren Schutzmaßnahmen legitim. Damit sind wir bei einem Punkt angelangt, zu dem ich mich auch als Orgelsachverständiger der Nordkirche äußern muss. Im Falle der Desinfektion der Spieltischbereiche stellt sich nämlich auch die Frage

nach dem Schutz der wertvollen Instrumente bzw. der betroffenen Oberflächen. Das Problem besteht darin, dass die handelsüblichen Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis in der Regel Zusatzstoffe enthalten, die durchaus zu Schäden an Tastaturen und lackierten oder gewachsen Holzoberflächen führen können.

III. Schutz der Personen und der Orgeln

Um solche Schäden zu vermeiden, sollten nur geringprozentige Alkohollösungen aus der Apotheke (ca. 30%) zum Einsatz kommen. Allerdings ist die Anwendung auf polierten bzw. lackierten Oberflächen wie gesagt nicht unproblematisch – beim Einsatz von Desinfektionsmittel auf Alkohol-Basis man muss immer mit einem glatte Flächen stumpf machenden Effekt rechnen. Da ein niedrig prozentiger Alkoholanteil zur Desinfektion ausreichend ist, werden im Handel bereits spezielle Tücher („wipes“) angeboten. Diese gebrauchsfertigen, mäßig alkoholhaltigen, aber damit auch Virus-wirksamen Desinfektionsmittel werden z.B. in der Diako für empfindliche Oberflächen, wie z.B. Monitore am Intensivbett, PC-Tastaturen und Bildschirme eingesetzt. Dazu folgender link für das Produkt „ Mikrocid-universal-wipes-premium“ der

Firma Schülke.

<https://www.schuelke.com/de-de/produkte/mikrozid-universal-wipespremium.php>

Um ausreichenden Schutz für die Organisten, aber auch für die Instrumente zu gewährleisten, bitte ich auf jeden Fall darum, mit mir Kontakt aufzunehmen, wenn mehr als ein Spieler pro Instrument Zugang zur Orgel beansprucht.

- Der örtliche Kirchengemeinderat sollte in diesem Fall durch Dienstanweisung an die Küster sicherstellen, dass auf den Emporen zusätzlich zum Händedesinfektionsmittel ständig ein weiteres Desinfektionsmittel für die Tastaturen und Registerzüge (entweder die gebrauchsfertigen Tücher der Firma Schülke oder eine geringprozentige Alkohollösung und Tücher zum Abwischen vorhanden sind).
- Vor und nach (!) dem Spiel werden die Tasten und Registerzüge von den Benutzern der Orgeln abgewischt.
- Diese Vorsorgemaßnahme wird mit Unterschrift im Benutzerbuch bestätigt.
- Die beschriebenen Desinfektionsmaßnahmen mit Tüchern und niedrigprozentiger Alkohollösung sind praktikabel und auch zumutbar, da der zeitliche Aufwand für die Spieler recht gering ist.

Doch bevor diese Hygienemaßnahmen beschlossen und eingeführt werden, kann und sollte z.B. geprüft werden, ob ein tageweiser Einsatz der Organist*innen praktikabel ist. Auch der Einsatz eines in vielen Gemeinden vorhandenen Zweitinstrumentes kann erwogen werden (Einsatz von Orgel und keyboard, um die vorgeschlagene Pause von 2 Tagen zu gewährleisten).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Michael Mages"

Ergänzend finden Sie eine Risikobewertung der Freiburger Hochschule für Musik hier: <https://cloud.kirche-sfl.de/s/sesz3kDGg7Y3Mqf>

Empfehlung aus einer Gemeinde: Gesichts-Schild aus Flensburg für Pastor*innen, Küster und weiteres Kirchenpersonal

Pastorin Christiane Decker aus Wallsbüll empfiehlt Gesichtsschilde für Pastor*innen in Gottesdiensten, Küster*innen und weiteres Kirchenpersonal, damit die Gesichter zu sehen sind bzw. die Sprache deutlicher als mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verstehen ist.

Kontakt: AEROTUNE GmbH, Twedter Feld 28G, 24944 Flensburg, Telefon: +49 (0) 461 31545477, E-Mail: info@aerotune.com

Aus dem Kita-Werk

Das Land Schleswig-Holstein hat den Kreis derjenigen, die Anspruch auf einen Platz in einer Kita-Notgruppe haben, ausgeweitet - zum Beispiel auf alle alleinerziehenden Mütter und Väter auch unabhängig davon, ob sie in systemrelevanten Bereichen arbeiten, sofern sie keine alternativen Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind haben. Der Bedarf der Eltern auf Betreuung ist groß, unterdessen ist in allen Kitas des Kitawerkes fast jeder Raum mit einer Notgruppe besetzt.

Für den langfristigen Umgang mit der Gefährdungssituation durch das Coronavirus hat das Kitawerk nach ausführlichem Austausch mit der Mitarbeitervertretung ein betriebliches Maßnahmenkonzept ausgearbeitet, das verbindlich in den Kitas des Kitawerkes anzuwenden ist. Ziel ist es, das Risiko einer Ansteckung auf ein Minimum zu reduzieren.

Voraussichtlich wird die Landesregierung und das Ministerium morgen (6.5.2020) weitere Änderungen beschließen.